FB 30 Jever, den 30. Sept. 2020

Zusammenfassung zur nachstehenden Vorlage 1038/2020:

A) Entsendung von Beschäftigtenvertretern in <u>Aufsichtsräte</u> von Gesellschaften, die dem Landkreis Friesland gehören bzw. an denen er beteiligt ist

<u>Entscheidungsvorschläge</u>:

1.
Es ist grundsätzlich rechtmäßig, Beschäftigte einer Gesellschaft in deren Aufsichtsrat zu entsenden, so denn die Gesellschaft auch Personal beschäftigt.

2.
Bei obligatorischen Aufsichtsräten ist die gesetzliche Verpflichtung gegeben, einen Beschäftigten einer Gesellschaft in deren Aufsichtsrat zu entsenden, siehe lfd. Nr. 13, Friesland Kliniken gGmbH.

3.
Den übrigen Gesellschaften, siehe lfd. Nr. 1 bis 12, ist es aus rechtlicher Sicht freigestellt, fakultative Aufsichtsräte zu bilden.

4.
Sollen fakultative Aufsichtsräte gebildet werden, sind bis auf die lfd. Nr. 1 (Wohnungsbaugesellschaft Friesland mbH) und Nr. 4 (Ostfriesland Tourismus GmbH) bei den übrigen Gesellschaften die Gesellschafterverträge mit dem Ziel zu ändern, das Organ „Aufsichtsrat“ zu implementieren.

5.
Für eine unmittelbare Bestimmung eines Aufsichtsratsmitgliedes durch den Landkreis Friesland ist dieser vom Kreistag zu entsenden, es erfolgt mithin keine Wahl durch die Gesellschafterversammlung.

6.
Soll ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsendet werden, so erfolgt diese Entsendung durch Abstimmung im Kreistag.

7.
Sollen mehrere Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet werden, so erfolgt diese Entsendung durch ein Verteilungsverfahren gemäß dem Stärkeverhältnis der Fraktionen / Gruppen im Kreistag.

B) Entsendung von Beschäftigtenvertretern in <u>Gesellschafterversammlungen</u> von Gesellschaften, die dem Landkreis Friesland gehören bzw. an denen er beteiligt ist

<u>Entscheidungsvorschläge</u>:

1.
Es ist grundsätzlich rechtmäßig, Beschäftigte einer Gesellschaft in deren Gesellschafterversammlung zu entsenden, so denn die Gesellschaft auch Personal beschäftigt.

2.
Soll ein Mitglied in die Gesellschafterversammlung entsendet werden, so erfolgt diese Entsendung durch Wahl im Kreistag.

3.
Sollen mehrere Mitglieder in die Gesellschafterversammlung entsendet werden, so erfolgt diese Entsendung durch ein Verteilungsverfahren gemäß dem Stärkeverhältnis der Fraktionen / Gruppen im Kreistag.